



Wb. 200^a

STREPTONES

DE STREPTONES

DE STREPTONES

DE STREPTONES

DE STREPTONES

DE STREPTONES

DE STREPTONES

DE STREPTONES

DE STREPTONES

DE STREPTONES

Gründliche

Wiederlegung

Der also genannten

Chur-**Mayntzischen** Acten-mäßigen
INFORMATION

Was in Sachen

Er. Churfürstl. Gnaden zu **Mayntz**

Entgegen

Des Herrn Landgraffen **Wilhelms** zu **Hessen-
Cassel** Hochfürstl. Durchleucht

Wegen

Des **Hanauischen** Antheils am Frey-Gericht
So wohl bey der anmaßlich erkannten

Manutenenz-Commission

Als

Der vorgewesenen **Vergleichs-Conferenz**

Vorgegangen.

Worinnen ausführlich dargethan und gezeigt worden,

Das

Der in dieser Frey-Gerichts-Sache ergriffene

Hessen-Casseltische RECURSUS

Nicht nur in denen Reichs-Gesetzen und Verfassung des Teut-
schen Reichs-Staats, bestens gegründet seye,

Sondern auch

Seiner wesentlichen Natur und Eigenschafft nach

Den

EFFECTUM SUSPENSIVUM

Mit sich führe;

Dabingegen

Die Chur-**Mayntzische** Executions-Betreibung Reichs-Sa-
kungs-widrig, und die geschehene Vergleichs-Anerbietungen allent-
halben höchst unbillig gewesen.

ANNO M DCC XXXVIII.

Verordnungs-
Sachen

Verordnungs- Sachen

INFORMATION

Ministerium - Commission

RECURSUS

EFFECTIVUM



Es ist von Seiten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz jüngsthin ein abermahliges Impressum oder also genaüte Chur- Maynzische Acten- mäßige Information was von Zeit der bey dem Cammer- Gericht am 27. Febr. 1727. ergangenen Urthel so wohl bey der auf das Ober- Rheinische Crenß- Ausschreib Amt erkann- ten Manutenez- Commission, als vorgewesenen Vergleichs- Conferenz vorgegangen / zum Vorschein gekommen, worinnen eines Theils dem Publico eine solche Nothwendigkeit der Execution und schleuniger Bewürdung der anmaßlich erkant- ten Manutenez- Commission, als ob der gängliche Umsturz des Justiz- Wesens in Teutschland davon abhange, vorgebildet, andern Theils, die Chur- Maynzischer Seits bey denen vorgewesenen Vergleichs- Tractaten geäußerte Billigkeit angerühmet werden will; Überhaupt gehet diese Geschichts- Erzählung und deren Antrag dahin, daß

1.) besagtes Cammer- Gerichts- Urthel allenthalben in re & modo NB. gerechtst und allein in summarissimo ergangen, mithin

2.) der dargegen genommene dseitige Recursus ad Comitata als eine bloße Parthey- und Justiz- Sache an und vor sich keine statt haben, und noch weniger

3.) den Effectum suspensivum zumahlen in einem bloßen summarissimo nach sich ziehen könne, sondern vielmehr

4.) Eben deswegen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz auf der Vollstreckung dieser Manutenez- Commission vor, bey und nach denen vorgewesenen Vergleichs- Tractaten je und alle wege bestanden, wor- bey

5.) Mit einer unnöthigen Exclamation von einer vorgespiegelten Justiz- Zerrüttung endlich geschlossen wird, daß nach der Frucht- los abgeloßenen Vergleichs- Conferenz weiter nichts übrig seye, als mit

der erkannten Execution und Manutenez - Commission ohne weitere Nachsicht fort zu fahren.

Alle diese Worte klingen vortreflich plausible, wann man darbey in factu supponiret, es hätte der Herr Cammer: Richter und der von Ihm aus gekünstelte Senat allenthalben denen Rechten und Reichs: Gesezen gemäß verfahren, und weiter nichts als die Ausübung einer ganz uninteressirten gleich: durchgehenden Justiz vor Augen gehabt, deren un verlängerte Vollstreckung das Erb: Stifft Maynz zu verhütung einer höchst schädlichen Justiz: Zerrüttung im Römischen Reich, eben so hefftig beeyffere, wann die Cammer: Gerichtliche Urthel gegen: als vor das selbe ausfallen: Wann man aber auf der andern Seite erweget, und zum theil aus des Herrn Cammer: Richters selbst eigenen Impressis wahr nimmt, daß dieses Urthel mit lauter Intriguen ausgekünstelt, und bey Abfassung desselben gar nicht die heylsahme Administration einer ganz unpartheyischen: Gott gefälligen Justiz zum alleinigen Endzweck gestellt worden, sondern das Studium Partium hierbey die Direction ge: habt, so dann daß Chur: Maynz die Cammer: Gerichtliche Urthel wegen der Pfarrey Membris und deren Execution über 120. Jahr zurück gehalten, ohne die hierbey verübte Justiz: Zerrüttung im Römischen Reich sich viel zu Herzen gehen zu lassen; So kan sich ein jeder Unparthey: scher gleich Anfangs mit gutem Grunde die vorläufige Idée machen, daß diese ganze Chur: Maynzische Information in lauten leeren Worten besteht. Dann so viel

Erslich die anmaßliche Cammer: Gerichts Urthel vom 27. Febr. 1737. anlangt, so ist dieselbe wegen derer darbey vorgegangenen un verantwortlichen Intriguen bey der vielfältigen Wähl- und Veränderung des Senats, so wohl in Ansehung derer Persohnen als deren Anzahl, gebrachten Künsteleyen und offenbahren Partheylichkeiten, auch allenthalben höchst: sträflicher Hindansetzung derer Reichs: Geseze, Cammer: Gerichts Ordnung und jüngeren Vistations: Abschieds, an und vor sich insanabiler null und nichtig, es sind auch die in der disseitigen Vorläufigen Vorstellung ad Comitia gebrachte Gravamina, gegen diese unheylbahre Nullitäten vornehmlich und direct gefasset und eingerichtet, der Herr Cammer: Richter kan dieselbe in seinen bey den Impressis ebenfalls nicht völlig ablaugnen, sondern muß bekennen, daß Er, als Chur: Maynz gleich Anfangs die Expedition des disseits impetirten Mandati per Cuniculos zu stecken gesucht, daselbe nicht auf den ordentlichen Weeg, nehmlich die in denen Reichs: Gesezen contra Mandatum S. C. verstattete Exceptiones sub- & obreptionis, falls man Chur: Maynzischer Seits dergleichen gehabt hätte, verwiesen, sondern dieses Reichs: und Reichs: Satzungs: widrige Gesuch, gegen seine ob: habende schwere Pflichten, anfänglich in den Senat, und nachhero gar in das Plenum gebracht, auch das Mandat nicht eher heraus geben lassen, als bis solches per Conclusum Pleni injungiret worden: Den Senat über diese Frey: Gerichts Sache, bald mit Vier bald mit Sechs, bald wieder mit Vier, und dann wieder mit Sechs Assessoren, Reichs Satz: und Ordnungs: widrig besetzt, diejenige Assessores so wohl Catholische als Protestantische, welche die Gerechtigkeit der Sache eingesehen, vor Hef: sen,

gewesenen Recurs-Sache derer Westermärbischen Fürsten und Stände contra die Reichs-Ritterschafft, allbereits gründlich ausgeführt und erinnert hat. Chur-Maynz selbst und der jetzige Herr Cammer-Richter, als ehemahliger Präsidēt, haben bey denen zu Anfang gegenwärtigen Seculī entstandenen nichts werthen Cammer-Gerichts-Händeln, über die Gebrechen des Cammer-Gerichts niemand anderst, als Kayserliche Majestät und das Reich zusammen, vor einen Richter erkennen, und der Letztere auch von der ergangenen Kayserlichen Provisional-Verordnung ad Comitā Imperii recurrirēt (4). Wann demnach das Fürstliche Haus Cassel die in der Frey-Gerichts-Sache von dem Herrn Cammer-Richter und dessen ausgekünstelten Senat verübte Nullitäten und Irregularitäten an die allgemeine Reichs-Versammlung gebracht hat, so ist dasselbe in Krafft der letzteren Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XIII. als worinnen einem jeden Stand seine Beschweruß, wann auch schon dieselbe die Kayserl. Haus-Reichs-Hof- und andere Räte betreffen, an die allgemeine Reichs-Versammlung zu bringen frey und ohnbenommen bleibet, nicht nur bestens befugt, sondern auch vermög der Reichs-Standschafft, und derselben anlebenden Reichs-Ständischen Pflichten zu behöriger Anzeigung dieses enormen Staats-Gebrechens in allewege verbunden gewesen, allermassen solcher Gestalten der Status Recurrens diese Gebrechen nicht so sehr als sein gravamen privatum, sondern vielmehr als ein Exemplum anzeiget, worbey das Cammer-Gericht über die Ihm vorgeschriebene Reichs-Cas- und Ordnungen hienaus gegangen, und die von Kayserl. Majestät und dem Reich empfangene höchste Autorität und Gewalt gegen seine obhabende schwere Pflichten mißbrauchet hat, welches, wann es nicht in Zeiten gehoben, und abgestellt wird, dem Reich überhaupt und insgesamt zur gefährlichen Consequenz gereichen und dessen wohlbergebrachte Verfassung, wo nicht sogleich umkehren, dennoch allmächtig und immer weiter in die äußerste Zerrüttung setzen würde, gegen welches Ubel nirgends anders woher, als von dem unico & genuino fonte jurisdictionis Camerae demandatae, nemlich Thro Kayserl. Majestät und dem Reich, oder der dieselben repräsentirenden Allgemeinen Reichs-Versammlung eine hinlängliche remedur gehoffet und erlanget werden kan.

Es kan und mag auch hier wider mit Bestande nicht eingewendet werden, daß gleichwohl das Cammer-Gericht ein höchstes Reichs-Gericht seye, wovon keine weitere Appellationes oder Provocationes an ein noch höheres Gericht statt haben, sondern demselben in administrirung der Justiz und Vollziehung derer Urtheil sein starcker Lauff gelassen werden müsse, folglich die bloße Parthey- und Justiz-Sachen nicht ad Comitā Imperii und unter die Staats-Geschäfte gehören; Massen das erste nur in dem Fall statt hat,

§

wann

(4) Confer. QUINQUERT. Cameral Quäst. 2. per tot. allwo diese Materie ausführlich und weitläuffig abgehandelt worden.

wann das Cammer-Gericht ohne alle Partheyliche oder interessirte Neben-Absichten eine gleich durchgehende Justiz wirklich administrirt, und in denen Schrancken derer ihme vorgeschriebenen Satz- und Ordnungen verbleibet, mithin dasjenige thut und beobachtet, worzu dasselbe bestellet und angenommen ist, und auf das letztere, wie weit nehmlich die Parthey- und Justiz Sachen ad Comitia Imperii, und zu der allgemeinen Reichs-Versammlung Aufsicht und Untersuchung gehören, hier oben bereits die nöthige Erläuterung gegeben worden: Wenigstens wird dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel mit bestande der Wahrheit nicht nachgesagt werden können, daß dasselbe der allgemeinen Reichs Versammlung mit seinen Rechts-Angelegenheiten wie wohl öftters von Chur-Maynz geschehen (5) ad Comitia Imperii gebracht habe. Es wird zwar von seiten Chur Maynz noch weiter obmoviret, daß allenfalls, und wann ja etwa ein oder andere Parthen sich durch ein Cammer-Gerichts-Urthel beschwehret befinde, hier zu nicht der Recursus ad Comitia, sondern die sonstige Remedia ordinaria dargegen in denen Reichs-Gesetzen vorgeschrieben seyen; Allein vorerst gehen die disseiteige Beschwerden vermahlen nicht auf die merita causæ selbst, sondern auf die straffbahre Hintansetzung derer dem Cammer-Gericht vorgeschriebenen Ordnungen und Gesetze, und daß man das Fürstl.

(5) Dahin gehören nachfolgende Exempel: Anno 1668. brachte Chur-Maynz, als Bischoff zu Wormbs, gegen Chur-Pfalz unner andern auch im Reichs-Fürsten-Rath beschwerend vor:

„ Vierdiens haben am 1ten Augusti zwey Chur-Pfälzische Falconier mit vier
 „ Hundt und zwey Edelleuthen, den Fürstlichen Wormbischen Saal-
 „ Garten durchstreichen, und weil sie keine Feld-Hüner angetrossen, dem
 „ Fürstlichen Wormbischen Keller dafelbst, in die zwanzig junge Welsche
 „ Hüner und etliche Enden zu schanden beißen lassen.

Worauf Chur-Pfalz geantwortet: „ Daß man ferner Wormbischen Theils mit der
 „ Beschwerde wegen der Welschen Hüner hie auf dem Reichs-Tag auß-
 „ gezogen kommen darff, ist wohl höchlich zu verwundern, zu mahlen wann
 „ je etwas dergleichen voraanzen seyn solte, davon jedoch Ihre Churfürst-
 „ liche Durchl. keine Wissenschaft haben, à Parte Wormbs solche Be-
 „ schwerung billig erst an Ihre Churfürstl. Durchl. hätte gebracht sollen
 „ werden, da dann wann die Sach geklagter massen sich verhalten hätte,
 „ die Remedirung als bald auch würde erfolgt seyn.

Vid. Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll de 17 Aug. 1668 § 12 Aug. 4: ann:

Und als Anno 1698. der Kayserl. Reichs-Hoff-Rath in Sachen derer Juchse von Bimbach contra Wolfen von Wolffsthal wider die angebliche Ober-
 vanz der Bambergischen Lehns Curie, vi cujus hæc pratendit, se posse
 Valallo, non requisitis reliquis Agnatis, in simultanea existentibus
 investitura, consentire, ut feudum antiquum ex pacto & providentia
 oppignoret & alienet, gesprochen; So hat Chur-Maynz, als
 Bischoff von Bamberg von dieser sentenz sich an die allgemeine Reichs-
 Versammlung gemeldet, den Recurs auf den Revers. Imp. de anno 1654,
 §. 105. worinnen die Reichs-Dicasteria zu Beobachtung derer Reichs-Statuten
 und Gewohnheiten angewiesen werden, gegründet und aus dieser
 Uebergebung ein Gravamen Statuum commune zu formiren geschickt
 vid: Juchbische Species facti samt beygefügten Annotatis, in Sachen derer Juch-
 se von Bimbach contra Wolfen von Wolffsthal die Bambergische Leh-
 nen zu Lichenau und Westheim betreffende §. 10. pag. 14. seqq.

Fürstl. Hauss Hessen-Cassel nicht nach der Justiz sondern nach Intriguen und Künsteleyen Sach: fällig machen wollen, worauf die sonstigen vorgeschriebene Remedia ordinaria zum voraus weder schießlich noch applicable sind, massen die Syndicats: Klage nach dem *Recess. Imp. de anno 1532. Art. 3. §. 17.* wie die *Revisio*, auf die *Acta priora*, und das *Remedium restitutionis in integrum* auf *Documenta noviter reperta* gegründet werden muß, die zu Weßlar bey dieser Frey: Gerichts-Sache vorgegangene Intriguen aber nicht in *actis prioribus* zu finden, sondern *extra acta* heimlich geschmiedet worden, auch als ein solcher *partus tenebrarum* allererst nach dem Beschluß derer Acten, guten Theils respectivè zum Effect und Ausbruch gekommen, und quoad *restitutionem in integrum* sehr ungereimt gewesen seyn würde, wann man in dem Hanauischen Archiv oder sonsten aus *Documentis noviter repertis* diese Künsteleyen hätte hervorsuchen wollen, als zu deren Offenbahr- und Bestrafung keine solche *Remedia juris*, sondern eine gründliche Untersuchung und scharffe *Visitation* des *Cammer-Gerichts* erfordert wird, einfolglich allein *ex hoc capite*, und weil die sonstige *Remedia ordinaria* auf gegenwärtige *Gravamina* nicht schießlich noch applicable sind, dieser *Recurfus*, nach dem von der Oesterreichischen Gesandtschaft in der Wigandischen Sache zum voraus fest gestellten *Principio* (6) sich von selbst qualificiret; Herz nach so werden alle dergleichen *Termini forenses* überhaupt sehr unzulänglich bey dem *Recurfu ad Comitata* gebrauchet, derselbe darff weder als ein gemeines *Remedium juris ordinarium*, noch *extraordinarium* angesehen, vielweniger *secundum Regulas Processus communis* beurtheilet, oder also tractiret werden. Bey Untersuchung solcher *Justiz-Gebrechen* an denen *Reichs-Gerichten* verhalten sich die *Comitata* nicht als *Judicia*, sondern als *Comitata*; Sie erkennen keine *Processus Recursus cum inhibitorialibus*, sondern verfahren in *Recurs* Sachen, wie in andern *Staats-Sachen*, als die allgemeine *Reichs-Versammlung*, wobey *Kayserl. Majestät* in *Bereinigung* mit denen *Ständen* *summam rerum administriret*, *Staats-Mängel* untersucht und absetzet, insonderheit aber bey dergleichen *Justiz-Gebrechen* besorget, daß die *Reichs-Gesetze* aufrecht, und die *Reichs-Gerichte* in ihren *Schrancken*, mithin eine durchgehends gleiche *Reichs-Constitutions-mäßige Justiz administriret* werde. Sie ziehen auch

§. 2

(6) die Worte des Oesterreichischen Voti lauten in dem *Reichs-Fürsten Rathe* Protocoll de 9ten April 1704. also:

„Was es auch mit denen in beyden *Cammer-Gerichtlichen* Bericht-Schreibern
 „aus der *Cammer-Gerichts-Ordnung* allegirten *Remediis Gravatis à*
 „*Camera competentibus* der Zeit für eine *Beschaffenheit* habe, ist
 „*Reichs-Kundig*, und durch *innumera* quasi *præjudicia* erweislich, daß
 „nicht allein denen *Ständen* des *Reichs*, sondern auch einem jeden andern
 „sich à *Camera* *Beschwerten*, so gar *Privato*, der *Recurfus ad Cæsa-*
 „*rem & Status Imperii comitaliter congregatos*, jederzeit offen stehen
 „thue, als offte die *angerogene Remedia ordinaria*, also gestaltet, daß
 „durch selbe dem sich *beschwert* befindenden *Theil* nicht geholfen werden
 „kan.

Bergleichen Beschwerbten eigentlich nicht ex capite Gravaminis cuiusdam communis (ob man sich schon gemeinlich dieses termini zu bedienen pflegt) an sich, weil das Cammer-Gericht mit hinfanfetzung derer Reichs-Constitutionen, in administratione iustitiæ an und vor sich seine Herren und Constituenten, nemlich Kayserl. Majestät und das Reich, nicht graviret, sondern dasselbe pecciret solchensals gegen Sie als seine Obere, ist ungehorsam, vergisset seiner Pflicht, und veranlasset, daß, nach Ausweis derer von Zeit zu Zeit vorgewesenen Visitationen und Untersuchungen das officium summi Imperantis, nimirum Cæsaris & Statuum commune, dasselbe oder die Ubertreffer zur Verantwortung ziehet, Sie corrigiret und in ihre Schranken weist, oder auch nach befinden bestraffer; Allermassen aus eben dem Grunde Fürsten und Stände je und alle Wege fest und eysfrig darauff bestanden, daß auch in solchen Fällen, die Parthey und Justiz-Sachen der Comitial-Erkantnuß, Aufsicht und Remedur in keine Wege entzogen, vielweniger die ad Comitata recurrirende, und dergleichen Ubertretung und Reichs-Satzungs widriges Verfahren derer Reichs-Gerichte anzeigende Stände ohngehört, oder gar hilflos gelassen werden, wie solches unter andern Schweden Brehmen (7) Pfalz Zweybrücken (8) und Halberstadt

(7) In dem Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll de 28 September 1665. aus Veranlassung des damahlen vorgekommenen Art. XVIII. des Churfürstlichen Concepts Capitulationis und zwar mit folgenden Worten:

„Interim könne man keinem Stand verdencken, sein Anliegen und worinnen Er beschwert zu seyn vermeinet, seinen Mit-Ständen zu eröffnen, ja es fast eine allgemeine Klage seyn wolle, daß Chur-Fürsten und Ständen Ihre Desideria dem Reich vorzutragen, alle Wege verleyet werden woltten: Halte auch für ganz billig, daß einer des andern sich annehme, damit die Jura Principum & Statuum in causa communi & particulari conserviret, und ein jeder bey seinen Rechten und privilegien verbleiben möge; Worzu man diesseits allezeit treulichst zu cooperiren erbötlich, wünsche nur daß ein mehrer Eysfer und cura publici unter den Ständen erscheinen und es nicht nach dem fast gemeinen Lauff gehen möge, da mancher, wann ihm nur in seinen Privat-Anliegen geholfen, im übrigen um das Publicum sich wenig bekümmert, welche zwar gemeine und durchgehend grassirende Kranckheit man nicht eher erkenne oder fühle, als wenn es einen in particulari, und in seinen Angelegenheiten treffe.

(8) Welches sich in specie wegen eines vor die Fürstliche Frau Wittib zu Zweybrücken bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath erfolgten Conclusi, in vorerwehntem Reichs-Fürsten-Raths Protocollo de 28 September 1665. darüber beschwerte, daß man dessen Gravamen nicht einmahl per Dictaturam zu der Stände Wissenschaft, geschweige dann zu einer Dilation bringen woltten, mit dem Anfügen:

„Wäre gleichwohl billig, daß so ein vornehmer Reichs-Fürst gehöret werde, wie wohl es ein allgemeines Gravamen, daß man fast Niemand hören wolle.

berstatt (9) gar nachdrücklich und gründlich behauptet und ausgeführt haben.

Bei sothaner wahren Bewandniß der Sachen, und des teutschen Reichs-Versaffung, wird demnach

Drittens in gegenwärtiger Frey- Gerichts- Sache sehr ungeschicklich und in dem ganz irrigen Supposito, ob seye hier gleichsam ein gemeines Remedium Juris vorhanden, in Zweifel gezogen, ob dergleichen Recursus auch einen Effectum suspensivum nach sich führe, oder eigentlicher zu reden, ob das Cammer-Gericht so lange mit vollziehung seiner Urtheil auch ohne ausdrückliche Inhibition stillestehen müsse, biß von der allgemeinen Reichs-Versammlung über die von dem Herrn Cammer-Richter und dessen Anhang, durch das Fürstliche Haus Hessen-Cassel angezeigte Ubertretung derer Reichs-Satz- und Ordnungen, und gestiefentliche Hintanzetzung ihrer aufhabenden schmeren pflichten, mithin der bey dieser Frey- Gerichts- Sache sich allenthalben geäußerte enorme Justiz-Gebrechen, gründlich untersucht seye? dann seynd dergleichen an das Reich gebracht, Gebrechen des Cammer-Gerichts klahr und offenbahr, so wird wohl Niemand behaupten, daß das Cammer-Gericht gleichwohl in immittelst befugt seye, ein solches Urtheil, worbey über alle Reichs-Constitutiones hinausgegangen, Intriquen und Partheylichkeiten gebraucht, und die Justiz zum Decemaliter Interessirter Privat-Altsichten mißhandelt werden wollen, zur Execution zu bringen: Will aber das Cammer-Gericht dergleichen Gebrechen nicht an sich kommen lassen, sondern das von dem gravirten Stande ad Comitia gebrachte Factum wiederersprechen oder gar abläugnen, so hebet im Gegentheil auch dergleichen Diffession die Untersuchung selbst nicht auf.

Es ist zwar nicht ohne, daß das Cammer-Gericht gleich einem jeden Richter, an und vor sich sehr große Präsumtionem Legality vor sich habe, worvon die Fundatores des Cammer Gerichts selbst dergestalten eingenommen gewesen, daß Sie geglaubet, lauter

D

(9) Bey der Gelegenheit, als Anno 1675. das Johanniter Meisterliche Memorial, um Intercessionales an Kayserl. Majestät, damit die am Cammer-Gericht in einer Schuld-Sache ergangene Condemnatoria nicht möchte zum Effect gebracht werden, in dem Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll de 12 May 1675. mit folgenden Worten:

„Daß ob gleich Theils Sachen, die ans Reich gebracht würden, den Process an-
 „treffen, solche dennoch anzunehmen, weih es hart und unglütig schiene,
 „weim man einen der zu seinen Neben-Ständen Zuflucht nehme, schlech-
 „ter Dinge ungehör und hüßlos abweisen wolte; Ja was noch mehr,
 „wären neben Kayserlicher Majestät die Stände Legislaiores, welche
 „die Gesetze und die Cammer-Gerichts-Ordnung gemacht; Wann nun
 „Jemand im Process oder sonst darwieder beschwehrt zu seyn vermenn-
 „te, so köme es ein solcher mit Fug an Chur-Fürsten und Stände ge-
 „langen lassen, welche darauf mit gutem Grund und von Redtewegen,
 „Ihro Kayserliche Majestät ein aller unterthänigstes Reichs-Gutachten
 „überreichen, und Ihre Meynung, was zu erkennen, oder wie die Con-
 „stitution zuverstehen, eröffnen könnten.

ter solche Personen zu diesem Reichs:Gerichte bestellet zu haben, qui singulari pietate, explorata iustitia, integritate vita, magnâ juris peritiâ, Germanicarum Consuetudinem gnaritate, multarum rerum experientiâ, in causis referendis idoneitate, ac denique prudenti in iudicando dexteritate præditi, pro sapientia & luce dignitatis suæ, nunquam aliter, quam Imperator & Status ipsi, forent iudicaturi (10). Die erfahrung hingegen hat gleich anfangs, und bey allen hernach gefolgten Cammer Visitationen zur gnüge gelehret, daß diese Præsumtion gar oft und vielfältig ja unzehlichmahl fehlgeschlagen, folglich von solcher Beschaffenheit seye, daß Sie gar keine Infallibilitæt des Cammer:Gerichts inferire, sondern wohl eine probationem contrarii leyden könne. Zu dem Ende wurde auch in der anno 1555. errichteten Cammer:Gerichts:Ordnung *Part. 1. Tit. 50. §. 5.* allschon ausdrücklich verordnet, und einem jeden Churfürst, Fürst oder Stand freigelassen, dafern das Cammer:Gericht ihme ungebührlich begegnet, oder er sonst einige Mängel oder Beschwerden gegen dasselbe hätte, daß er solches bey denen vom Reich verordneten Visitatoren und Commissarien, mithin, in dermahliher Ermanglung solcher Visitationen, um do mehr bey Kayserl. Majestät und dem Reich selbst anzeigen und vorbringen möge, so fort darauf gebühlichs Einsehens und Reformation solcher Gebrechen erfolgen sollte. Kan und mag nun des Cammer:Gerichts bloße Ablängnung dergleichen factorum und bey der Reichs:Versammlung angezeigten Justiz:Gebrechen, die Untersuchung selbst nicht aufheben, so stehet auf keinerley weise abzusehen, quâ Autoritate das hierüber bey dem Reiche zur Verantwortung stehende Cammer:Gericht eben dasselbe Urthel, worüber es Red und Antwort geben, und sein Verfahren iustificiren solle, zufoerdest zur Execution bringen und alsdann erst gegen Kayserl. Majestät und das Reich, als seine Obere, sich rechtfertigen will? Dieses wäre eine offenbare thätliche Anmassung einer Infallibilitæt und Independenz, welche mit der Anordnung des Cammer:Gerichts und der Teutschen Reichs:Verfassung durchaus nicht bestehen kan, sondern überhaupt ordinem parendi & imperandi gänzlich aufheben, derer Fürsten und Stände, als des Cammer:Gerichts Mit:Ober Herren, Freyheiten und Gerechtfame, ja Land und Leuthe, ordine planè inverso, eben derjenigen irregulären Discretion und Reichs:Constitutions-widrigen ausschweifung, worüber die Camerales, als des Reichs Dienere, zur verantwortung gezogen werden sollen, zufoerdest überlieffert, und solcher gestalten der Recursus ad Comitia selbst in viele unzehliche Wege vereitelt, und unnützlich gemacht, dem Cammer Gericht hingegen, an statt dasselbe auch ohne einige formale Inhibition des Höchsten Comitial Besehls, um sich zuverantwortten, gehorsamsft abzuwarten schuldig ist, volle Hand gelassen würde, den recurrirenden Stand, mit eigenwilliger durchsetzung solcher zur Untersuchung an das Reich gebrachten Urthel mittelst

(10) uti ex Charisio refert *BLUM. Proceß. Cam. Tit. 79. §. 1.*

mittelst zu unterdrücken, den Justiz-Gebrechen, welcher remediret werden solle, zu desto mehrerer Zerrüttung des Justiz - Wesens, und nicht geringerer Vilipendierung seiner Oberen, vorhero auszuführen, und die Sache dergestalten zu vulneriren, daß Sie entweder gar nicht, oder doch sehr schwer hinwegwiederum redressiret werden kan, welches weder der gesunden Vernunft, noch der Reichs-Verfassung, und am allerwenigsten dem höchsten Respect Ihero Kayserliche Majestät und des Reichs gemäß ist. Der recurrirende Stand participiret an der Summa rerum in Comitibus, ist des Cammer-Gerichts Mit-Constituent, bringet dessen Gebrechen als eine das gesammte Reich angehende Sache ad Comitibus, und versiret hierunter nicht nur in re licita, sondern thut vielmehr dasjenige, was seine Reichs-Ständische Pflicht erfordert, einfolglich muß sein so gestaltes Anbringen, wenigstens biß die würckliche Untersuchung erfolgt ist, mehr Glauben, als des zur Rechtfertigung gezogenen Cammer-Gerichts, bey Kayserl. Majestät und seinen Mit-Ständen finden, dasselbe zu fürderlichster Abschaffung sothanen Justiz-Gebrechens und gänzlichlicher benehmung des vergeblichen Einwands, ob würde durch dergleichen Recursus die Justiz im Reich gehemmet, durch das Reichs-Directorium ohngefäumt an die Reichs-Collegia gebracht, und inzwischen von dem Cammer-Gericht stille gestanden werden, allermassen solches auch bey mehr andern Recurs-Sachen, worunter doch verschiedene noch lange nicht an Wichtigkeit der Frey-Gerichts-Sache benkommen, eben also gehalten, und so wohl von Kayserl. Majestät als denen Ständen vor billig, recht und der Reichs-Verfassung gemäß, auch nothwendig geachtet, des endes, und wann die Reichs-Gerichte nicht von selbst stille gestanden, und mit der Execution angehalten Sie dessen nachdrücklichst bedeutet worden.

Als zu Anfang des jetzigen Seculi Würzburg sich in der bekannten Wiegandischen Sache in puncto lasti Respectus Principum über das Cammer-Gericht und dessen Verfahren bey der allgemeinen Reichs-Versammlung beschwerte, der jetzige Herr Cammer-Richter aber, als damahliger älterer Präsidens, samt dem Ihm anhangenden Senat, Kayserl. Majestät und des Reichs-Verfügungen nicht abwarten, oder in der Sache stille stehen, sondern zu nicht geringer Vilipendierung seiner Obern gleichwohl fortfahren wollen; So haben nicht nur Kayserl. Majestät demselben vorläufig Einhalt gethan, und den also genannten Effectum suspensivum dieses Recursus vornehmlich auf solche Rationes gesetzt, welche allesammt auch bey gegenwärtiger Frey-Gerichts-Sache vollkommen eintreffen, nemlich, daß diese Beschwerde directo gegen das Cammer-Gericht gehe, ein gemeines Gravamen, und auf dem Reichs-Tag schon angebracht, auch von denen mehresten Ständen bereits ihre displicenz darüber bezeiget seye, sondern es ist auch durch das darauff gefolgte Conclusum Trium Collegiorum darbey gelassen, und zur Untersuchung dieser Beschwerde eine extraordinäre Reichs-Deputation resolviret

solviret worden (11) Anno 1706. kam insonderheit die in Revisorio befangene Reichs bekante Erb-Männer Sache auf dem Reichs-Tag in starcke Bewegung, worbey nicht nur Kayserl. Majestät vorläuffig die Execution, biß zu des Reichs erfolgendem Schluß sistiret, (12) sondern auch als diese Sache zur Proposition gekommen, von denen Ständen überhaupt in ihren ad Protocollum gegebenen Votis auf den Effectum suspensivum angetragen, und solcher diesen von seithen des Hoch Stiffts Münster ergriffenen Recurs beygeleget worden (13)

Anno 1707. beschwerten sich die Westfälische Fürsten und Stände bey dem Reichs-Convent über den Reichs-Hof-Rath und dessen in favorem der Reichs-Ritterschafft in der Wetterau und der Orten: und

Anno 1708. Hessen Darmstatt über eben besagten Reichs-Hof-Rath und dessen in der Buscherthal-Sache ertheilte widrige Conclusa, in welchen beyden Fällen die Stände nicht allein souteniret, daß der Reichs Hof-Rath nicht weiter fortfahren, oder seine Conclusa zur Execution bringen dürffte, sondern auch zugleich darauf angetragen, daß solche gar wieder aufgehoben werden müßten (14): Nichtweniger und

Als anno 1709. die bekante Sayn-Hachenburgische Strittigkeit in Sachen Nassau, postea Salin, contra Pöttingen und Kirchgberg, welche der Kayserliche Reichs-Hof-Rath von dem Cammer-Gericht an sich gezogen, und seine hierinnen ertheilte Judicata durch eine Nieder-Heinische Creyß Execution mit Gewalt durchsetzen wolte, auf dem Reichs-Tage in Proposition gebracht wurde; So haben Magdeburg (15), Hoch und Teutsch-Meister, Worms (16), Coßstanz,

(11) Vid. *ELECT. jur. publ. Tom. 1. pag. 30.*

(12) Worbon das vorhandene Kayserl. Commissions-Decret vom 25. Aug. 1705. folgendes meldet:

„Daß Sie nun dero Kayserl. Amte und der Gerechtigkeit ein Genigen zu thun, über
 „alle in beyderseitigen Anbringen enthaltene Fragen ein fordersamstes Reichs-
 „Gutachten verlangten, und inwischen damit nichts darwider vorgehen mö-
 „ge, die Ausschreibende Fürsten des Westphälischen Creyßes ermahnet ha-
 „ben, biß dahin alle Execution anstehen zu lassen.

(13) Vid. Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll de 26. Martii 1706.

(14) Vid. Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll de 5ten & 10ten September 1708.

(15) Vid. Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll de 27. September 1709. allwo Magdeburg sein Votum unter andern auch auf folgenden Grund mit sehet:

„Daß weiln diese Sache dem Reichs-Convent nicht allein angebracht worden,
 „sondern auch nunmehr in würclicher Deliberation stünde, mit der
 „Execution darinnen billig so lange innen zuhalten, biß sich die Stände
 „mit Kayserl. Majestät der Nothdurfft nach, würden vernommen und dar-
 „über verglichen haben.

(16) Hoch- und Teutsch-Meister, mit dem sich Wormbs per omnia conformirte, fügte in seinem Voto noch hinzu:

„Dem zu solae könte die verfügung bey dem Nieder-Heinischen Creyß Directorio
 „geschehen, damit die anbefohlene Execution noch in etwas anstehen
 „möchte.

franz, Wolfenbüttel, Passau, Brixen Halberstadt (17) Württemberg, Ellwangen, Etablo, Sachsen Eysenach, und überhaupt alle übrige Gesandtschaften, bis auf einige wenige, dahin angetragen und votiret, daß diesem Sayn Hachenburgischen Recurs allerdings der Effectus suspensivus angezeyhen, und die bevoigestandene Execution, bis Kayserl. Majestät und die Stände sich hierüber eines gemeinsamen Schlusses verglichen haben würden sistiret werden müste; Dieser andern theils ältern und theils jüngern Exempeln vorjese beliebter Kürze halben zugeschwigen.

Welches alles bey gegenwärtiger Frey-Gerichts-Sache, und dem hierüber ad Comitia genommenen Recurs um do mehr anschlagen und statt finden muß, weilen noch über das der Herr Cammer-Richter die dieseitige Gravamina, und wie Er das erkandte Mandat zuruckgehalten, den Senat, bis er seiner Meynung nach judicial worden, fünf bis sechs mahl verändert, und aus einheim Persohnen zusammen gesetzt, auch so lange er noch einen Assessorum darinnen gefunden, welcher seinen partheilichen Absichten hinderlich seyn möchte, denselben heraus gethan, ex voto singulari majora gemacht, und was dergleichen hieroben bemerckte Nullitäten mehr sind, meistentheils selbst eingestehet, und solche darzu noch, quasi re bene gesta, rechtfertigen, ja daß er als Cammer-Richter dergleichen zu thun Macht habe, gegen den Buchstäblichen Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung und letztern Visitations-Abschieds, gar behaupten will, einfolglich und daß die dieseitige Beschwerden sich in facto richtig befinden, um do weniger gezeiffelt werden kan, sondern vielmehr die unbesleckte Aufrechthaltung der Justiz im Reich, und Verhütung eines gänzlichlichen Verfalls des ohnehin unter seinem jezigen Directorio je länger je mehr declinirenden Cammer Gerichts, ohnungänglich erfordert, daß dieser täglich überhand nehmende Staats- und Justiz-Gebrechen auf das fordersamste bey der allgemeinen Reichs-Versammlung untersucht und remediret werde, bis dahin aber das zur Verantwortung stehende Cammer-Gericht mit seinen Reichs-Satzungs widrigen Urtheiln stillstehen und zuzorderst Kayserlicher Majestät und des Reichs Verordnung hierüber gehorsamst erwarten müsse. Man will zwar Chur-Mayntzischer seits in eingangs erwehntem Impresso dem Publico mit einer gehäßigen exaggerirung vorbilden, ob könnte die Justiz-Zerrüttung im Reich, und nothfolgliche Unglückseligkeiten des gemeinen Weesens und aller dessen Gliedern nicht wohl grösser seyn, wann nicht diese intriguirte Cammer-Gerichts Urtheil zum Faveur des Erz-Stifts in continenti zur Execution gebracht würden; Allen da Chur-Mayntz alle diese Unglückseligkeiten bey dem ergangenen rechtskräftigen Urtheil über die Pfarren Membris vor nichts geacht

(17) Welches sich mit Magdeburg wie auch der Teutsch-Meisterlichen und Cosianischen Erinnerung wegen suspension der Execution ebenfalls conformirte, mit dem weitem Antrag:

„Ob nicht alhier an ein und andern Orte, wo man es dienlich fände, wegen solcher „suspension zeitliche Vorstellung und Remonstration von Collegil „wegen geschehen möchte.

geachtet, sondern dessen Execution über 120 Jahr zurück gehalten, so verschwindet diese Exclamation von selbst, und wird wohl des Röm. Reichs Wohlthat eben so wenig, und noch weniger darunter periclitiren, ob in dessen und bis in Comitibus das bey diesen Reichs-Satzungen niedrigen Urtheln begangene Justiz-Verbrechen untersucht und abgestellet ist, Chur-Mayns oder Hessen-Cassel, als ohne dem rechtsmäßiger Universal-Erbfolger, in dem Besitz des Hanauischen Theils am Frey-Gericht verbleibe, und diejenige possession, so bey der Graffschafft Hanau 400. Jahr und länger gewesen, continuire. Noch weniger mag der Einwand statt finden, daß gleichwohl in Summariissimo kein Remedium suspensivum Platz habe; Dann vorerst ist bereits oben erinnert worden, daß das Summariissimum durch beyderseitige Abführung derer Troupen und damit aufgehobene periculum armorum längst vorher seine Erledigung bekommen, auch diese Urthel nicht auf das Summariissimum abgefasset, sondern darinnen dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel die possession gänglich und endlich abgesprochen werden wollen: Hernach so muß dergleichen Recursus ad Comitibus per supra deducta nicht als ein Remedium Juris nach denen Process-Reguln beurtheilet, noch in solchem Fall die allgemeine Reichs-Versammlung als ein Judicium, sondern als Comitibus angesehen worden, welche, wann das à Statu recurrenre angezeigte Gebrechen sich bey einer Sache ereignet, so in Summariissimo abgeurthelt worden, eben so wohl hier auf, als andere Justiz-Gebrechen, die Aufsicht nehmen, weil bey dem Verfahren in Summariissimo das Reichs-Gerichte sich ja so wohl und noch weit gefährlicher, als bey andern Process-Gattungen, emancipiren, und über die Reichs-Satzungen hinaus gehen kan (18), mithin judiciren die Comitibus

Unter

(18) Wie solches bereits bey oberwehnter Savn-Hachenburgischen Sache, in dem Magdeburgischen Voto mit folgenden Worten erinnert worden:

- » Endlich verfürte hierbey noch ein ander größeres Interesse Statuum; dann nach-
 » deme in denen höchsten Reichs-Gerichten nur leyder! allzugesam und
 » zu gebrüchlich werden wolte, daß man die Stände durch überschnelte
 » Mandate, Urtheile, Execution und Commissiones, aus Ihrer bona fi-
 » de & legitimo titulo, zum Theil etlich hundert jährigen possession
 » zu entsetzen, und dieselbe ad petitorium zuverweisen, den Klagen den
 » Theil hingegen, welcher von Rechts wegen sich an dem petitorio, und
 » zwar in foro competenti, vergnügen lassen solle und müste in solche
 » possession zu immittiren sich nicht scheerte auch Mandata de exequendo
 » do, eines über das ander, und zwar cum Clausula: Sane und sonderat
 » gäbe, wie ingleichen dem Instrumento Pacis zu wider, so wenig in ju-
 » dicando auf den Art. V. §. 54 als in exequendo auf den §. 51. dicti
 » Art. V. nöthigen und schuldigen Egard mehr hätte, ohne welche requisiti
 » doch kein Urtheil noch Mandat, oder Execution gültig seyn konte: So
 » hätten die Stände des Reichs hohe Ursach bey Kaiserlicher Majestät zu
 » interveniren und dieselbe allerunterthänigst und inständigst zu ersuchen,
 » daß sie doch bey mehr erwöhrten hohen Reichs-Tribunalien einmahl
 » die hochnöthige Reformation vorzunehmen, und solche Ordre zu stellen
 » allergnädigst geruchen möchten, damit kein überall der Cammer-Gerichts-
 » Ordnung, dem Westphälischen Friedens-Schluß, denen übrigen Reichs-

Untersuch und Abstellung sothaner Gebrechen nicht in Summariissimo, sondern besorgen, daß das Reichs-Gerichte in causis Summariissimi Ordnung- und Pflichtmäßig verfare, und das Possessorium Summariissimum nicht zu durchtreibung partheylicher Privat-Absichten, oder Unterdrückung der Gottgefälligen Justiz mißbrauchen, sondern auch in Summariissimo eine gleich durchgehende Justiz, ohne Ansehen der Person, administriren möge.

Jedoch wann man auch gegenwärtige Recurs-Sache nach denen Processualischen Regula beurtheilen, und die wegen des Frey-Gerichts heraus geschnelzte wichtige Cammer-Gerichts-Urthel, als eine Sententiam in Summariissimo latam ansehen wolte, so ist doch bekantens rechtens quod cesset ratio non admittæ alias appellationis (Wovon ein ohnedem irriger Schluß uff den Recurs ad Comitia gemacht werden will) ubi plane quis excluditur possessione, cujus tamen ingens commodum est, ideo cum ista non est alio judicio reparabilis appellare licet. *Mev. P. VII, Dec. XX. n. 5. & 6.* Über das alles sind die darbey allenthalben vorgegangene, und von des Herrn Landgraffen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. in dero vorstellung ad Comitia angezeigte Nullitäten, ihrer wesentlichen Eigenschafft nach, also beschaffen, daß Sie, ohne die größte und offenbareste Ungerechtigkeitt zu begehen, in keine Weise zu einiger Execution gebracht werden können, mithin an und vor sich den Effectum suspensivum nach sich führen. In dem *Recessu Imp. noviss. de anno 1654. §. 122.* wird ein Unterschied inter Nullitates sanabiles & insanabiles gemacht, und bey jenen verordnet, daß, wann kein Remedium suspensivum binnen gehöriger Frist dargegen ergrieffen worden, solche der eingewandten Nullitäts-Klage ungehindert dennoch zur Execution gebracht werden, bey diesen, nemlich denen Nullitatibus insanabilibus hingegen es bey der Disposition derer gemeinen Rechte verbleiben solle, verbis:

„Bey demjenigen Nullitäten aber welche insanabilem Defectum aus der Person des Richters oder der Parthey aus denen „Substantialibus des Processus nach sich ziehen, verbleibt es bey der „Disposition der gemeinen Rechte.

Unter diese insanabiles Defectus gehört nun unwidersprechlich, wann der Senat, welcher richten und urtheilen solle, nicht Reichs-Gesungsmäßig ist, sondern der Herr Cammer-Richter bey Wähl-Zerreiß- und Veränderung desselben auch sonst allenthalben gegen die Vorschrift der Cammer-Gerichts-Ordnung, jüngern Visitation-Abschieds und übrigen Reichs-Gesetzen verfähret, und diese unter die Häuff tritt, dargegen aber verbottene Partheylichkeiten und Klünsteleyen treibet, und diejenige aus dem Senat nimt, welche darzu gehören,

§ 2

„Constitutionen, und Ihrer beschwornen Kayserl. Wahl-Capitulation „selbst, nachgelebt, mithin jedermann gleiches Recht ohne Ansehen der „Personen, oder andern Considerationen wiederfahren möchte. *Vid: „Reichs-Fürsten-Raths Protocoll de 27. September 1709.*

Hören, sber diejenige hinzuthut, und gar zu Correferenten macht, welche nicht einmahl darbey seyn sollen. Der Herr Cammer-Richter gestehet sothane Defectus insanabiles meistentheils in seinen beyden Impressis selbst ein, und will sie gar noch rechtfertigen, mit ihm werden dieselbe in so weit durch seine eigene Confession nicht nur bloß beschienen, sondern allschon vollkommentlich erwiesen, und was Er etwa noch daran abzuläugnen sich unterstehen solte, kan und wird man ihm hiernächst bey erfolgender unpartheyischen Untersuchung in continenti wahr machen. In solchem Fall verordnen die gemeinen Rechte, und in Conformität derselben obangezogener jüngere Reichs-Abschied, daß ein mit dergleichen Nullitäten beslecktes Urthel vor kein Urthel zu achten, vielweniger zu einiger Wirklichkeit zu bringen, sondern dessen Execution allerdingß, biß zu decem gründlichen untersuchung suspendiret werden muß, Talis enim sententia nulla nullam judicati auctoritatem nanciscitur, néque appellatione indiget

L. I. ff. Quæ sentent. sine appellat. BRUCKNER de Nullitat. Process: sanab. & insanab. §. 14. & 17.

Unde si nullitas fuerit liquida, vel saltem de facili, aut in continenti liquidari poterit, consuevit statim perimere, vel saltem Executionem suspendere. Nullitas enim, quam primum fuerit proposta, & antequam declaratur, regulariter devolvit & suspendit.

VANT. de Nullitat. Tit. Quoties & intra quod tempus Num. 15. pag. 137.

Quinimò in tantum sententiæ nullæ impeditur executio, ut judici, seu Parti, quæ executionem procuraret sententiæ nullæ, manu militari, & de facto resisti possit.

LANCELLOTT. de Attentat. Part. 2. Cap. 17. n. 53.

Bei dem Summarißimo will zwar ein Abfall gemacht, und davor gehalten werden, quod Mandatum de manutenendo in summarißimo non admittat Querelam Nullitatis, néque supplicationem seu Recursum.

POST. de manutenend. obs 106. num. 72. & 74.

Allein auch diese Rechts-Lehre schläget in dem Casu nicht an, wann der Richter, wie bey gegenwärtiger Frey-Gerichts-Sache gesehen, allenthalben, und besonders circa modum cognoscendi, inordinatè und gegen die ihm vorgeschriebene Ordnung und Befehle verfahren hat, massen einem solchen Mandato de manutenendo in alle wege die Nullitat so wohl quoad Effectum devolutivum als suspensivum, auch in Summarißimo entgegen stehet, quando fuerit inordinatè processum, non servato ordine & ordinatâ cognitione, quæ in hujus modi judicio requiritur.

POST. de manuten. cit. obs. 106. n. 82.

SCACC.

SCACC. de appellat. Quæst. XVII. Limit. 6. memb. 7.
n. 131.

NATTA Vol. I. Conf. 121. n. 4.

Quia etiam in possessoriis servandus est ordo juris, quem si iudex non servat, facit injustitiam, unde si Princeps dat ordinem, ille ordo semper est substantialis, & consequenter id, quod fit contra ordinem datum, ipso jure nullum

SCACC. de Appellat. cit. loc. n. 113. 114. & 115.

So wenig also die in eingangs erwehntem Chur-Mayntzischen Impresso oder also genannten Acten-mäßigen Information, wider den in der Frey-Gerichts-Sache ad Comitia genommenen Recurs, und dessen Effectum suspensivum, man mag denselben nach der gefundenen Vernunft und Grund-Verfassung des Teutschen Reichs-Staats, oder nach denen Process-Reguli, beurtheilen, gemachte Exclamationes bey patriotischen Gemüthern einigen Eingang finden mögen; Eben so wenig ist dasjenige, was

Vierdtenß Wegen derer zu Franckfurth vorgewesenen Vergleichs-Tractaten, und darbey von Seiten Chur-Mayntz anmaßlich mit betriebenen Execution, dahin geschrieben worden, in dem erzehlten ganzen Zusammenhang gegründet. Als in letztverwichenem Sommer die diesseitige Vorstellung ad Comitia, aller von Seithen Chur-Mayntz zur Ungebühr in den Weg gelegten Hindernüssen ohngeachtet, gleichwohl respectiv pro Dictato angenommen und ad Dictaturam publicam in Comitibus gebracht worden, haben Ihro Kayserliche Majestät Sich allergnädigst interponiret, und diesen Irrungen durch eine gütliche Auskunfft abzuhelfen gesucht, des Endes die zu Franckfurth darauf gehaltene Vergleichs-Conferenz veranlasset, und den Chur-Pfälzischen Hofbelangen lassen, bis dahin mit der von dem Cammer-Gericht anmaßlich aufgetragenen Execution an sich zu halten, worzu auch Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz sich willig erkläret, und hierüber an Dero Gesandtschaft zu Regensburg am 20. Sept. 1737. rescribiret, daß obgleich der Chur-Mayntzische Hof-Rath von Benzeln die Fortsetzung der dießfalls dem Ober-Rheinischen Creyß Ausschreib-Amt aufgetragenen Executions-Commission euffrig betrieben, dennoch Ihro Churfürstl. Durchleucht, nachdem Ihro Kayserl. Majestät sich hierinnen zu Verfolgung eines gütlichen Vergleichs ins Mittel geleet, und auch bis darauf mit Verfahren anzuhalten, Sie belangen lassen, noch zur Zeit in sothaner Sache nichts zu verfügen vermöchten; Dessen jedoch ohngeachtet hat man von Seiten Chur-Mayntz Mittel und Wege gefunden, die Expedition des unterm 23. Octobr. d. a. nacher Cassel von Chur-Trier und Chur-Pfalz erlassenen Monitorii heimlich auszuwürcken, auch solches in wärenden Vergleichs-Conferenzen, und da man eben im Begriff war zur Sache selbst zu schreiten, denen Hesses-Casselschen Abgeordneten, ganz unvermuthet in
der

der Conferenz vorlesen lassen, mithin bey dem allem zur Gnüge offenfahret und aller Welt vor Augen geleyet, daß es dem Erb:Stift Maynz mit diesen Vergleichs: Tractaten nie ein wahrer Ernst gewesen, sondern nur Zeit und Vorwand gesucht worden, das dieselbige Recurs-Negotium in Comitibus so viel möglich, zu stecken, und die dasige Gesandtschaften, welche die Chur:Maynzische Unbilligkeiten, und wie mit dem Fürstl. Haus Hessen: Cassel allenthalben umgegangen worden, einzusehen, angefangen, irre zu machen. Des Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen: Cassel Hochfürstl. Durchleucht haben deswegen vor nöthig erachtet, an Chur: Trier und Chur: Pfalz hierunter behörige Vorstellung zu thun, und diese darauf vor rathsam befunden, unterm 1ten Januarii a. c. an Chur: Maynz, wie die gegentheilige Anlage sub Lit. y. ausweist, dero abermahligen Anstand bekannt zumachen.

Nichtweniger haben Kaysersliche Majestät durch dero Rath und Residenten Antivari zu Stockholm an Ihre Königl. Majestät in Schweden noch ohnlängst ausdrücklich declariren lassen, daß vorerwehntes von Chur: Trier und Chur: Pfalz abgelassene Monitorium ohne Ihre Kaysersliche Majestät Vorwissen geschehen seye, inmassen allerhöchst gedachte Ihre Königl. Majestät in Schweden solches an des Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen: Cassel Hochfürstliche Durchleucht sub dato Stockholm den 22 December a. p. folgender gestalten bekannt gemacht haben:

„ Ew. Liebden habe ich hierdurch Freund:Brüderlich bekannt
 „ machen wollen, wie daß bey mir der hiesige Kaysersliche Rath
 „ und Resident Antivari auf erhaltenen Befehl von seinem Hoffe
 „ wegen der Hanauischen Frey: Gerichts: Sache den Antrag gethan,
 „ daß, obchon der neulich zu Franckfurth gethane Versuch, umb
 „ mit Chur: Maynz zu einem gültlichen Vergleich zugelangen, fehl
 „ geschlagen wäre, des Kaysers Majestät diese Vergleichs: Hand-
 „ lungen doch noch nicht für abgebrochen ansehen, und dahero zu
 „ Erreichung solchen zwecks ein vieles beytragen würde, wann Ew.
 „ Liebden Unfern Comicial Gesandten von Wulckniz oder auch jez
 „ mand anders unter einem selbst wählenden Vorwand nach Wien
 „ zu senden sich entschliessen wolten, umb an gültlicher Vergleichung
 „ dieser Sache nochmahls Hand anzulegen und da etwa von seithen
 „ Ew. Liebden besorget werden solte, daß man zu Wien mehr für
 „ das Maynzische, als Ew. Liebden besten, geneigt seye, so könnte
 „ durch obgedachte Abschiekung die Probe gemacht und gesehen wer-
 „ den, ob der Betrag zu Wien in der that unpartheyisch und zu
 „ gültlicher aus einandersezung beyder hoher Theilen aufrichtig ge-
 „ meynet seye? Wie er Antivari dann auch expresse declariret NB.
 „ daß das von Chur: Pfalz und Trier ohnlängst ergangene Mo-
 „ nitorium ohne Vorwissen des Kaysers geschehen seye, und wann
 „ jemand des endes expresse nacher Wien abgeschicket würde, daß
 „ durch der Kaysersliche Hoff Anlaß nehmen könnte, der Execution in
 „ dessen selbst Einhalt zu thun.

Hier

Hier lassen Kayserliche Majestät declariren, daß vorerwehntes Monitorium ohne dero Vorwissen abgegangen, und Thro Chur Fürstliche Durchlaucht zu Pfalz rescribiren ebenfalls an dero Reichs Tags Gesandtschaft, daß von Kayserl. Majestät verlanget worden, wehrender Vergleichs-Handlungen mit der Execution anzuhalten; Wen seithen Chur-Maynz hingegen will in eingangs gedachtem Impresso behauptet werden, es seye Kayserl. Majestät allergnädigste Intention jederzeit dahin gegangen, daß durch die veranzlaste Vergleichs-Traktaten der Process und Execution nicht sitiret oder gehemmet, sondern derselben dessen ohngehindert der starcke Lauff gelassen werden solte. Beydes kan ohnmöglich beyssammen bestehen, und da von denen Kayserlichen Herrn Ministris zu Wien, Regensburg, Stochholm, nicht geglaubet werden kan, daß Sie in Thro Kayserl. Majestät allerhöchsten Nahmen und auf ausdrücklichen Befehl etwas declarirensolten, welches dero allergnädigsten Intention und Befehl nicht gemäß seye, so folget nothwendig, daß des Chur-Maynzischen Residenten zu Wien unterm 11ten September a. p. an seinen Hof erstattetes Bericht-Schreiben, mit der Wahrheit nicht über ein kommen müsse. Wenigstens kan man diesseits des unpartheyischen Publici Beurtheilung wohl anheim geben, was von dergleichen contradictorischen Berichten und Aeufferungen zu halten, und ob nicht Chur-Maynz durch eben dieses Impressum seidermänniglich vor Augen lege, daß dasselbe bey denen zum Schein mit angetretenen Vergleichs Conferenzen in eine Willigmäßige und gütliche Hinlegung dieser Irrungen am allerwenigsten mit Ernst jemahlen nur gedacht habe.

Hieran wird verhoffentlich niemand zweiffeln, wer sich nur die Mühe geben, und die vorgewesene Vergleichs-Handlungen, auch zu beyden Seiten geschehene Anerbietungen unpartheyisch einsehen will. Das Objectum transactionis ist das in lire verfangene Frey-Gericht, in Ansehung des Hanauischen Antheils, und zwar nach denen in der Informat ion über die Pfarrey Membris beygelegten un widersprechlichen Chur-Maynzischen selbst eigenen Bekantnuß u, und darauf g-folgten Rechts-kräfftigen, auch von Chur-Maynz selbst vor Rechts-kräfftig gerichtlich angenommenen Cammer-Gerichts Urtheiln, inclusive besagter Pfarrey Membris; welches Frey-Gericht, wie aus der in vorberührter Information sub Num. 1. beygelegten Tabelle zu ersehen, in einem Hoheits-District von 6. Stunden Wegs lang, und weit über 900. Unterthanen bestehet: Beyden Vergleichs-Handlungen hat man sich von Seiten Hessen-Cassel gleich Anfangs zu Beförderung der Gütthe erbotten, entweder den Hanauischen Antheil am Frey-Gericht, vor der Frau Landgräfin Amelien Elisabeth Descendenten und Nachkommen, männlichen Geschlechts, in Reichs-Affterlehens qualitat von dem Erzstift Maynz zu recognosciren und darneben wie solches von Wien aus an Hand gegeben worden, der Gräflichen Elischen Familie mit dem Hanauischen Antheil an Burggrafenrode, tam quoad Dominium

nium directum, quam utile, mit allen Reventien und Einkünften ihr Conveniens zu machen, oder, wann Chur:Maynzischer Seits lieber eine Abtheilung beliebt werden wolte, einen Fünftheil von denen gemeinschaftlichen drey Pfarreyen des Frey: Gerichts an Chur:Maynz zum Præcipuo, um Friedens willen, abzugeben, und über das auf die Pfarrey Membris, unâ cum fructibus, auf ewig zu renunciiren, wie nicht weniger die Kirchen: und Religions: Sachen in dem Frey: Gericht an Chur:Maynz zu überlassen. Chur:Maynzischer Seits hingegen hat man das ganze Frey: Gericht inclusive der Pfarrey Membris schlechterdings vor sich behalten, und dargegen weiter nichts, als Ein tausend Gulden an jährlichen privat Gefällen anweisen wollen, endlich aber doch noch eins vor alles sich finaliter erkläret, den Chur:Maynzischen Antheil an Burggrafenrode, welcher nicht in fünf Zwölfftheilen, sondern einem Drittheil bestehet, und in allem mehr nicht, als 18. adeliche Hinterlassen beträgt, an Cassel zu überlassen. Obwohlen man nun an Seiten des Hochfürstl. Hauses Hessen: Cassel zu Beförderung dieser Vergleichs: Tractaten noch weiter gegangen, und 1.) von dem Frey: Gericht ganz absehen, 2.) auf allen Anspruch an die Pfarrey Membris, Kahl, und was sonst noch aus der Gemeinschaft de facto entzogen werden wollen, unâ cum fructibus perceptis & percipiendis, damno & Interesse, auf ewig renunciiren, auch 3.) nicht auf der gänglichen Ersetzung des Hanauischen Antheils am Frey: Gericht mit Land und Leuten bestehen, sondern die aus der Grafschaft Hanau Münszenberg, von der Lichtenbergischen Linie ohne dem nichtglichen sich gebrachte Dorffschafften, e. gr. Nied, Griekheim &c. nebst dem Chur:Maynzischen Antheil an Burggrafenrode dargegen annehmen, so dann 4.) in so weit diese Orthe den Betrag der Hanauischen Halbschied an denen drey Pfarreyen des Frey: Gerichts nicht erreichen, den noch übrigen Abgang sich mit bloßen Privat - Gefällen ersetzen lassen wollen; So ist gleichwohlen Chur:Maynz auf seinem angebottenen Antheil an Burggrafenrode lediglich beharret, inmassen die Beylagen des Gegentheiligen impressi sub Lit. Q. R. S. T. U. W. & X. des mehrern besagen. Ob nun billig, und auf einigerley vernünftige Weise nur im mindesten proportionirlich seye, daß das Hochfürstl. Haus Hessen: Cassel aus einer von seinen Vorfahren, zum Theil citulo maxime oneroso erlangt und hergebrachten Gemeinschaft eines so ansehnlichen Districts, worinn Chur:Maynz gleichsam nur von ohnfehr nachhero allererst gekommen, und welches weit über 900. Unterthanen ausmacht, herausweichen, und sich dargegen bloß mit 18. adelichen Hinterlassen am Dorff Burggrafenrode, bey allen seinen offenbahren Gerechtsahmen, und da Chur:Maynz die allergeringste Fundamenta weiter nicht vorzeigen kan, als welche sich dasselbe neuerlich durch allerhand Wege selbst gemacht hat, abfinden lassen solle, das kan man diesseits zu eines jeden unpartheyischen und unpræoccupirten Erkänntniß eben so freymüthig und getrost anheim gestellet seyn lassen; als wie, im Gegentheil

Fünft.

Fünftens die von der Gegenseite ganz vergeblich exclamirte Justiz-Zerrüttung durch den diesseitigen in der Frey-Gerichts Sache ad Comitata genommenen Recurs nur auf einigerley vernünftige Weise veranlaßet werden könne? Man verlangt von Seithen des Hochfürstl. Hauses Hessen Cassel dem starcken Lauff der Justiz im Reich nicht die allergeringste Hinderniß in den Weg zu legen, viel weniger denen höchsten Reichs-Gerichten an der von Kayserl. Majest. und dem Reich ihnen, in Conformität der Cammer-Gerichts Ordnung und jüngern Visitations Abschied, auch übrigen Reichs-Gesetzen bengelegten Autorität, etwas zubenehmen, sondern man hat, aus Veranlassung derer in gegenwärtiger Hanauischen Successions-Sache ergangenen anmaßlichen Cammer-Gerichts-Urtheil, durch den diesseitigen Recurs Einer allgemeinen Reichs-Versammlung anzeigen wollen, daß der jetzige Herr Cammer-Richter keinen Scheu mehr trage, die Justiz seinen interessirten Privat-Abichten aufzuopfern, und wo Er nur diesen straffbahren Endzweck erreichen kan, über alle Reichs-Satz- und Ordnungen verbottener weise hinauszu-gehen, und sich an dieselbe im geringsten weiter nicht zu kehren. Kayserl. Majestät und sämtliche Stände des Reichs können und werden dem Herrn Cammer-Richter eine solche höchst-verbottene und unbeschränkte Gewalt und willkürliche Macht nimmermehr eingestehen, vielweniger zum gänzlischen Umsturz und Zerrüttung des teutschen Reichs-Staats innersten Verfassung, worvon die Administration der Justiz eine der vornehmsten Grund-Säulen mit ist, zugeben, oder gar dahin antragen, daß dieser angezeigte enorme und höchst-straffbahre Justiz-Gebrechen, bloß ex singulari favore vor Chur-Maynz, und weil dessen Privat-interesse hierunter obwaltet, zu forderst zur Execution und in seine an und vor sich detestable Würcklichkeit gesetzt, so dann allererst, post causam tam insigniter & irreparabiliter vulneratam, die unheylbahre Nullitäten, wormit die intriguirte Cammer-Gerichts-Urtheil allenthalben besetzt sind, untersucht werden sollen: Es ist auch nicht denen Reichs-Gesetzen und Gemeinen Kayserlichen Rechten, noch dem darauff in ansehung derer Nullitatum insanabilium gegründeten *Recess. Imp. noviss. §. 122.* gemäß, daß solche unheylbahre Nullitäten zu forderst mit der Execution durchgesetzt, und hernachmahl allererst untersucht werden sollen, sondern diese weisen, wie hieroben des mehrern ausgeführt worden, ausdrücklich an, wie es dann auch der gefunden Vernunft ohnedem gemäß ist, daß zu forderst dergleichen Justiz Gebrechen und Unheylbahre Nullitäten grund-ausführlich untersucht, und inzwischen die Execution suspendiret werden müsse: Nichtweniger haben so viele vornehme Chur- und Fürsten beyderley Religion, über dieses Cammer-Gerichtliche Verfahren allbereits ihre äußerste Displizenz bezeiget, und von allen übrigen Patriotischen Hohen Mit-Ständen, welche sich, ohne Privat- und Neben-Abichten vor Chur-Maynz, die aufrecht haltung der Gottgefälligen Justiz im Reich noch einiger massen zu Herzen gehen lassen, und der interessirten unbeschränk-

ten Eigenwilligkeit des Herrn Cammer-Richters sich und Ihre Land und Leuthe nicht zum Dpffer hingeben wollen, kan und muß man sich einer gleichen Mißfälligkeit versichert halten, welche derer Fürsten und Stände Displicenz, nach dem von Kayserlicher Majestät in der Wiegandischen Sache selbstn fest gestellten Principio, alleine zu suspendirung der Execution hinlänglich ist, zumahlen gegen den jetzigen Herrn Cammer-Richter, als welcher nicht nur in dem Nahmens Präsident und Assessoren des Cammer-Gerichts unterm 13ten Juli 1704. an die Allgemeine Reichs-Versammlung erlassenen Schreiben, selbstn behauptet, daß so gar mit denen Kayserlichen Verordnungen, bis in Comitiiis das nöthige beschloffen worden, eingehalten werden müsse, und ohne sothanen Einhalt die *Comital Consultationes* und *Resolutiones* keine Frucht bringen können; Sondern auch vor und nach der letzteren Cammer-Visitation sein Präsidenten- und Cammer-Richters-Amts-Verwesers Amt dergestalten in seinen eigenen, oder ihme annehmlichen Sachen, beständig fort mißbrauchet hat, daß Chur-Maynz noch unterm 17ten Junii 1716. durch seinen Anwald zu Weislar, in öffentlicher Audienz, vermittelst abgehaltenen sehr nachdencklichen Recessus, sich über dessen Ordnungswidrige Proceduren beschweren, und deutlich erklären lassen, daß das Erz-Stift Maynz die mit Ihme von Ingelheim habende, oder denselben angehende Rechtfertigungen, vom Cammer-Gericht gänzlich abziehen würde, wie solches alles das Fürstliche Hauß Hessen Darmstadt in dem wegen des juris Episcopalis zu Holzhausen anno 1716. bey der Allgemeinen Reichs-Versammlung distribuirten Statu *Causæ* pag. 3. umständlich und dergestalten ausgeführet hat, daß von des Herrn Cammer-Richters höchst straffbahren Mißbrauch seiner Amts-Potestät dermahlen nichts so schlimm gesagt werden kann, was nicht von Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt, allschon vor 20. und mehr Jahren, weit schlimmer von Ihm gesagt und geschrieben worden. Da nun Chur-Maynz gegen alles dieses gleichwohlen die auf lauter verbottenen Wegen heraus gebrachte nichtige und Reichs-Satzungswidrige Cammer-Gerichts-Urthel mit Gewalt durch setzen, und deswegen von keinem *raisonnablen* und billigmäßigen Vergleich weiter etwas hören, sondern vielmehr je länger je difficulter werden will: Die von des Herrn Landgraffen Wilhelms zu Hessens-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht in dieser Sache angezeigte enorme und abseheuliche Justiz-Gebrechen hingegen von solcher Beschaffenheit sind, daß kein Patriotischer Fürst und Stand des Reichs, welcher nicht auf den Umsturz der teutschen Reichs-Versaffung, aus einer bloßen Gefälligkeit vor Chur-Maynz, votiren, und dadurch bey seinen übrigen hohen Mit-Ständen sich auff Achtung setzen will, dieselbe approbiren, oder gar auff deren Bewürckung und Execution antragen kan noch wird; So ist weiter nichts übrig, als daß diese höchst-sträffliche Mißhandlung der Justiz, und wie weit sich die davon angezeigte Umstände in *facto* gegründet befinden,

den, unpartheyisch und gründlich untersuchet, und hierzu die nöthige Verfügung fürderlichst vorgekehret, des endes die bevorstehende Proposition nicht nach der Chur-Maynsischen Intention aufschrauben gesetzt, oder verkünstelt, sondern auf sothane von Anfang dieses Recursus bis hieher beständig gebethene unverlangte Untersuchung derer angezeigten Nulitäten und Irregularitäten, und also dem diesseitigen Petito gemäß, einzig und allein eingerichtet werde. Der Herr Cammer-Richter ist in seinem letztern Impresso, ohnerachtet er die mehreste dieser Irregularitäten in demselben eingestehet und noch gar rechtfertigen will, gleichwohl so dreusite, daß er auf diese von Reichs wegen zu verfügende Untersuchung provociret, und denen äußerlichen Worten nach sich darauf freuet: Es ist auch die Beschleunigung derselben um so viel nöthiger, damit er noch bey seinem Leben, und ehe er wegen erlangten Alters etwa mit tode abgehen möchte, hierüber zur Rechenschaft gezogen werden könne. Ist man nun von der Gegenseitthe ebenfalls sicher, daß der Herr Cammer-Richter und sein Anhang keine verbottene Fauscheleyen getrieben, so kan das Erz-Stift Maynz nur so eyfrig, als diesseits geschieht, die fordersamste Verfügung sothaner unpartheyischen und gründlichen Untersuchung mit betreiben helfen, da sich dann gar bald, und in kurzer Zeit zeigen wird, ob diese Urthel vor rechtmäßige Cammer-Gerichts-Urthel zu achten, mithin zu annulliren, oder zu exequiren seyen? Und also durch diesen Weg dem ganzen Recurs-Wesen, ohne weitere besorgliche Collision derer Stände, oder ex adverso vorgespiegelten Auffenthalt der Justiz, auf das kürzeste ein Ende gemacht werden.



Ng 1359.4

ULB Halle 3
001 949 446



Sb.

KD 18

nc





hängenden Jun
Tag Junii im
Reiche des Röm
Dreyzigsten



Gründliche

Wiederlegung

Der also genannten

Chur- Maynzischen Acten- mäßigen

INFORMATION

Was in Sachen

Er. Churfürstl. Gnaden zu Mainz

Entgegen

Des Herrn Landgraffen Wilhelms zu Hessen-
Lassel Hochfürstl. Durchleucht

Wegen

Des Hanauischen Anttheils am Frey- Gericht

So wohl bey der anmaßlich erkantten

Manutenenz - Commission

Als

Der vorgewesenen Vergleichs- Conferenz

Vorgegangen.

Worinnen ausführlich dargethan und gezeigt worden,

Das

Der in dieser Frey- Gerichts- Sache ergriffene

Hessen- Casselische RECURSUS

Nicht nur in denen Rechten, Reichs- Gesetzen und Verfassung des Teut-
schen Reichs- Staats, bestens gegründet seye,

Sondern auch

Seiner wesentlichen Natur und Eigenschafft nach

Den

EFFECTUM SUSPENSIVUM

Mit sich führe;

Dahingegen

Die Chur- Maynzische Executions- Betreibung Reichs- Sa-
kungs- widrig, und die geschehene Vergleichs- Anerbietungen allent-
halben höchst unbillig gewesen.

ANNO M DCC XXXVIII.